



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Trost, Karl: Der Gleichheitsgedanke als Rechtsprinzip.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Der Gleichheitsgedanke als Rechtsprinzip.

Von Karl Trost.



Die Väter des demokratischen Sozialismus der Gegenwart, Marx und Engels, treten bekanntlich mit dem Anspruche auf, die sozialistische Lehre von der Form und Hülle der Utopie befreit und auf die Höhe einer Wissenschaft erhoben zu haben. Ihren Jüngern wird daher auch nicht mehr gestattet sein, der Frage nach dem Hauptprinzip ihrer Lehre mit einer bequemen Ausflucht zu entgehen, wie sie dem letzten der bekannteren Utopisten noch offen stand. Als man Cabet den Vorwurf machte, daß seine „Reise nach Skarien“ keine zusammenhängende wissenschaftliche Theorie des Sozialismus enthalte, gab er in seiner Monatsschrift *Le Populaire* zur Antwort: „Wenn man uns fragt, was unsre Wissenschaft ist, so antworten wir: Die Brüderlichkeit! Was ist euer Prinzip? Die Brüderlichkeit. Was ist eure Lehre? Die Brüderlichkeit. Welche Theorie habt ihr? Die Brüderlichkeit. Welches System? Die Brüderlichkeit.“ Sehr schön gesagt und auch völlig genügend, wenn es sich darum handelt, Phantasie und Gemüt müßiger Leser mit einem romanhaften Zukunftsbilde zu vergnügen, worin dargestellt wird, wie menschliches Zusammenleben sich ausnehmen könnte unter der Voraussetzung, daß alle Beteiligten von brüderlichen Gefühlen gegen einander beseelt wären. Bei sämtlichen sozialistischen Parteien handelt es sich aber um etwas ganz anderes: um Einführung des Prinzips der Gleichheit und Brüderlichkeit in die Rechtsordnung, nötigenfalls mit Gewalt. Dieses Verfahren hat mehr als fünfzig Jahre vor Cabet bereits Champfort kurz mit den Worten gekennzeichnet: „Sei mein Bruder, oder ich schlage dich tot.“

Wer in dieser Weise zur Brüderlichkeit aufgefordert wird, dürfte doch wohl das Recht haben, vorher zu fragen: Aber, mein Lieber, der du mich im Nichtverbrüderungsfalle totschiessen willst, möchtest du mir nicht vorher genauer sagen, wozu mich die verlangte Brüderlichkeit verpflichtet und was ich, da es sich doch einmal um Pflicht und Recht handelt, unter dieser Forderung eigentlich zu verstehen habe? Jeder großen geschichtlichen Umwälzung liegt ein mystischer Zug zu Grunde, denn sie kann nur zu Stande kommen, wo breite Volksmassen im tiefsten Innern ihres Gemütes von neuen Idealen ergriffen sind. Bis in diese

Tiefe pflegt aber der Strahl bewußten Erkennens nicht zu dringen. So werden wir auch keine juristische Bestimmtheit der Begriffe verlangen, wenn auf dem Banner der Revolution von 1789 die Dreizahl der Worte prangte: *Liberté, égalité, fraternité*. Wenn wir die „Rechtsphilosophie der Revolution“ näher betrachten, wie sie namentlich in des Abbe Sieyès bekannter Broschüre vom dritten Stande und in der Erklärung der Menschenrechte zum Ausdruck kommt, so sehen wir, daß die Losung: „Freiheit und Gleichheit“ vollständig genügend ist, um die Quintessenz der Revolutionsgedanken in kurzen Schlagwörtern zusammenzufassen. Die „Brüderlichkeit“ ist hinzugefügt worden in einem dunkeln Drange, das Wesen der zu erstrebenden Gleichheit näher zu bestimmen. Es sollte ausgesprochen werden, daß das Ideal, welches vorschwebte, nicht die Gleichheit des einsam irrenden Wilden sei, sondern die soziale Gleichheit, nicht die Gleichheit im Naturzustande, sondern Gleichheit in enger Kulturgemeinschaft. Damit ist freilich ein großes Wort ausgesprochen, und voraussichtlich werden noch Jahrhunderte harten Ringens vergehen, ehe die Realdialektik der Geschichte in befriedigender Weise über den Widerspruch hinwegkommt, der in den Worten liegt: „Gleichheit in der Kulturgemeinschaft.“ Denn das innerste Wesen aller Kulturentwicklung ist ein Herausarbeiten der Ungleichheit.

Indessen, so mächtig auch der Drang sein mag, individuelle Kräfte zu entfalten, nicht minder stark und untilgbar waltet der Trieb, im Geltendmachen der Persönlichkeit es jedem gleichzuthun, freiwillig hinter keinen zurückzutreten. Hierauf beruht der demokratische Zug der Zeit, dessen siegreiches Vordringen, als Thatsache, auch von den konservativsten Beurteilern nicht bezweifelt wird. „Einer bin auch ich“ hatte zu Anfang des Jahrhunderts Ludwig Uhland mit dem Troz des Schwaben und des Demokraten gerufen, und heute macht das allgemeine Stimmrecht dem Reichsbürger zur Pflicht, dieses politischen Waidspuches eingedenk zu sein. Wenn auf der Tribüne des deutschen Reichstages ein Drechsler oder Zigarrenmacher das Wort ergreifen kann, während Barone, Kommerzienräte und Professoren aufmerksam zuhören, so bedarf es weiter keines Beweises, daß die Ungleichheit, die sich als notwendige Folge aus gesteigerter Kulturentwicklung ergibt, von einer siegreichen Tendenz der Gleichheit überwogen wird.

Welcher Art ist nun die Gleichheit, die in dem Jahrhundert, seit die Bastille dem Erdboden gleichgemacht worden ist, so gewaltige Fortschritte gemacht hat? Welches sind die charakteristischen Züge derjenigen, welche als Idealbild gesellschaftlicher Zukunft heute so manchem aus dem Volke verlockend erscheint? Gehen wir auf 1789 zurück, als das Jahr, da zum erstenmale neben der Freiheit die Gleichheit als oberstes Prinzip staatlicher Ordnung öffentlich ausgerufen und anerkannt wurde. Im Artikel 1 ihrer Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte verkündet die verfassunggebende Versammlung: *Les hommes naissent et demeurent libres et égaux en droits*. In Artikel 2 wird die Er-

haltung der „natürlichen und unverjähbaren“ Menschenrechte als oberster Staatszweck bezeichnet, und als solche Rechte werden dann aufgezählt: Freiheit, Eigentum, Sicherheit und Widerstand gegen Unterdrückung. Nach der Anschauung der Konstituante, d. h. also im wesentlichen des Bürgerstandes von 1789, sollte die Gleichheit der Grundrechte ihre Grenze finden an dem ebenso „natürlichen und unverjähbaren“ Rechte des Eigentums. Auf diese Weise schrumpft die Gleichheit der Rechte zusammen zur gleichen Rechtsfähigkeit, auf das Recht, in Staat und Gesellschaft überall hin zu gelangen, vorausgesetzt, daß man die Mittel besitzt oder erwirbt, seinen Anspruch durchzusetzen. Wenn die Demokratie so klug ist, sagte später Napoleon, sich auf die gleiche Erreichbarkeit des Zieles zu beschränken, so kann ihr die Herrschaft nicht fehlen. Im ersten Konful und in der von ihm entworfenen Verfassung findet sich der bürgerliche Gleichheitsgedanke von 1789 am glänzendsten verkörpert, am wirksamsten gesichert. Und das war es, warum der Name Napoleon noch in späterer Zeit auch außerhalb Frankreichs auf das liberale Bürgertum eine bezaubernde Wirkung üben konnte. Freilich hatte in den Jahren, wo der Liberalismus noch andächtig seine Blicke nach Paris richtete als dem Mekka des Freiheits- und Gleichheitsglaubens, der preußische Staat durch die großartig demokratischen Einrichtungen der allgemeinen Wehrpflicht und der allgemeinen Schulpflicht auf dem Wege des Fortschrittes zu bürgerlicher Gleichheit thatsächlich längst den Vortritt genommen. Dagegen sollte es in Deutschland noch geraume Zeit anstehen, bis die wirtschaftliche Entwicklung auf einem Punkte angelangt war, wo größere Massen des Volkes sich empfänglich zeigten für eine Gleichheitslehre, die die vermögensrechtlichen Verhältnisse miteinbegreift.

In Frankreich hatte schon bei Beratung der Verfassung vom Jahre 1793 Robespierre versucht, dem gesetzlich ausgesprochenen Grundsatz der Gleichheit auch einen vermögensrechtlichen Inhalt zu geben, indessen ohne Erfolg. Die Praxis der Terroristen griff sodann zu Maßregeln, welche thatsächlich das Vermögen der besitzenden Klasse den Führern des zur Herrschaft gelangten Proletariats zur Verfügung stellten. Doch wurden Maßnahmen wie das Konventsdekret vom 29. September 1793, welches den Höchstpreis der wichtigsten Unterhaltsmittel festsetzt, auch von ihren Urhebern als Kampfgesetze eines vorübergehenden Ausnahmezustandes betrachtet; ein dauerndes Prinzip der Gesellschaftsordnung sollte darin nicht zum Ausdruck kommen. Unter dem Direktorium wurde der erste Versuch gemacht, mit dem Hinweis auf die ewige Gerechtigkeit, welche neben der politischen Gleichheit auch die wirtschaftliche erheische, diese letztere thatsächliche Gleichheit (*égalité de fait, égalité réelle*) zur Grundlage einer neuen gesellschaftlichen Ordnung zu machen. Es geschah dies in der Verschwörung des Gracchus Babeuf und seiner Genossen. Von hier hat die ganze sozialistisch-kommunistische Bewegung unsers Jahrhunderts ihren Ausgang genommen.

Grenzboten III. 1888.

56

Durch Reybauds *Études sur les Réformateurs ou Socialistes modernes* ist die Bezeichnung „Sozialisten, Sozialismus“ in Aufnahme gekommen. Unter diesem Namen pflegte man nun alles zu begreifen, was irgendwie den Bestrebungen verwandt schien, die durch Reform gesellschaftlicher Anschauungen oder Einrichtungen eine Verbesserung in der Lage der zurückgesetzten und notleidenden Klassen herbeiführen wollten. Über Goethes Sozialismus, der angeblich im „Wilhelm Meister“ stecken soll, sind Bücher geschrieben worden. Ein sozialer Verbesserungsgedanke, irgend eine Reformphantasie bedurfte höchstens noch eines gewissen utopischen Anstriches, um sofort als sozialistisch klassifiziert zu werden. Da ist es denn kein Wunder, daß der rote Faden eines gemeinsamen Prinzips, der durch das unabsehbare Labyrinth der sozialistischen Literatur hindurchführen konnte, mehr und mehr den Blicken entschwand, oft ganz verloren ging. Man hielt oft für Hauptsache, was nur Beiwerk oder Verbrämung war. Der Sozialismus trat in poetischem Gewande auf und versprach „Zuckererbsen für jedermann, sobald die Schoten plagen.“ Einem spekulativen Sozialismus huldigte unsre Philosophie in Fichtes „Geschlossenem Handelsstaat.“ Die humanitäre Spielart vertrat in Deutschland schon in den dreißiger Jahren der Schneider Weitling, dessen Schrift: „Die Menschheit, wie sie ist, und wie sie sein sollte“ im Jahre 1838 erschien. Die große sozialistische Gedankenfabrik, die auch für den Export arbeitete, stand freilich nicht auf deutschem Boden, sondern in Frankreich, in Paris. Das „Gehirn der Welt“ widmete sich eine Zeit lang mit Vorliebe der Erzeugung sozialistischer Ideen oder auch Phantastereien. Die Februarrevolution von 1848 hat das Verdienst, wenigstens gezeigt zu haben, welche von diesen Ideen man ernsthaft genug nahm, um zur Durchsetzung oder Verteidigung derselben die Flinte zu ergreifen und auf die Barrikade zu steigen. Es war vor allem das „Recht auf Arbeit,“ dessen Anerkennung das für einen Augenblick siegreiche Proletariat erzwang. Das ökonomische Grundrecht, das durch die berühmte Proklamation vom 25. Februar 1848 der besitzlosen Klasse zugesprochen wurde, war in folgender Fassung ausgedrückt: „Die provisorische Regierung der französischen Republik verpflichtet sich, die Existenz des Arbeiters durch die Arbeit zu gewährleisten; sie verpflichtet sich, allen Bürgern Arbeit zu garantiren.“ Scheinbar war auch hier die französische Gesetzgebung von der preussischen längst überholt. Das preussische Landrecht bestimmt in Teil II, Tit. 19 §§ 1 und 2: „Dem Staate kommt es zu, für die Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger zu sorgen, die sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen, ihn auch nicht von andern Personen, welche nach besondern Gesetzen dazu verpflichtet sind, erhalten können. Denjenigen, welchen es nur an Mitteln und Gelegenheit, ihren und der Ihrigen Unterhalt zu verdienen, mangelt, sollen Arbeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten angemessen sind, angewiesen werden.“ Die Verpflichtung des Staates zur Armenunterstützung ist hier in Worten ausgedrückt, die, wenn sie im Sinne der

heutigen sozialistischen Forderungen ausgelegt werden dürften, noch weit über das hinausgehen würden, was die provisorische Regierung Frankreichs im Jahre 1848 zugestanden hat. Aber eine derartige Auslegung ist eben ganz und gar unstatthaft, da der unbefangene Gebrauch von Wendungen, die an sozialrevolutionäre Formeln einer viel späteren Zeit anklingen, gerade den Beweis liefert, wie fern dem Gesichtskreise der preußischen Gesetzgeber alle die Gedanken lagen, die sich uns aufdrängen, wenn von mangelnden Produktionsmitteln oder von einer den „Kräften und Fähigkeiten des Individuums angemessenen“ Arbeitsgewährung die Rede ist. Die Berufung auf das preußische Landrecht benimmt auch einer bekannten Äußerung des Fürsten Bismarck in der Sitzung des deutschen Reichstages vom 9. Mai 1884 jede Tragweite im Sinne eines Zugeständnisses an sozialistische Rechtsforderungen. Der Reichskanzler sagte: „Ja, ich erkenne ein Recht auf Arbeit unbedingt an und stehe dafür ein, so lange ich auf diesem Platze sein werde. Ich befinde mich dabei nicht auf dem Boden des Sozialismus, der erst mit dem Ministerium Bismarck seinen Anfang genommen haben soll, sondern auf dem Boden des preußischen Landrechts.“ Aus den folgenden Worten des Fürsten Bismarck geht hervor, daß er nicht einmal so weit gehen will, als der Wortlaut des preußischen Landrechts reicht. „Wenn ähnliche Notstände eintreten, wie im Jahre 1848 ..., so läßt der Staat Aufgaben ausführen, die sonst aus finanziellen Bedenklichkeiten vielleicht nicht ausgeführt werden würden; ich will sagen, große Kanalbauten, oder was dem analog ist.“ Das sozialistische Verlangen nach Recht auf Arbeit ist auf etwas ganz anderes gerichtet, nämlich auf Staatsbürgerschaft für Beschäftigung des Arbeiters in seinem Berufszweige oder wenigstens auf Gewährleistung eines Arbeitslohnes, welcher dem in der Berufsarbeit zu erreichenden entspricht. Das preußische Landrecht, und also auch Fürst Bismarck, der sich ausdrücklich ihm anschließt, haben nur Armenpflege im Auge. Von hier aber zum „Recht auf Arbeit“ im sozialistischen Sinne ist ein weiter Sprung. Nach sozialistischer Auffassung hat dieses Recht den Charakter einer vermögensrechtlichen Verbindlichkeit des Staates; daher wird dem Staat auch keinerlei Dank geschuldet für Mildthätigkeit oder „praktisches Christentum.“ Der Staat hätte ganz einfach den Arbeiter zu bezahlen, wie er jetzt seine Beamten bezahlt, für Leistung, nicht um Gotteslohn. Somit müßte auch jede Rücksicht auf besondere Dürftigkeit des Berechtigten in Wegfall kommen. Ebenso wenig dürfte die Erfüllung des Anspruches, der das Recht auf Arbeit gewährt, irgendwie unter verletzenden Formen stattfinden, wie solche bei der Armenunterstützung herkömmlich sind, oder gar mit Rechtsnachteilen verknüpft sein, wie Entziehung des Wahlrechts und dergleichen.

Herstellung tatsächlicher Gleichheit war das Lösungswort gewesen für die Verschwörung des Babeuf. Welcher Fortschritt zur Klärung der Idee oder zur Ausgestaltung derselben in praktisch durchführbarer Form ist nun bis zum

Jahre 1848 gemacht worden? Mit großer Klarheit und juristischer Schärfe ist zuerst von Professor Anton Menger („Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag,“ Stuttgart, 1886) ausgeführt worden, daß die sämtlichen aus dem Drange nach Ausgleichung des Lebensgenusses herrührenden Forderungen des Sozialismus sich in zwei Grundgedanken zusammenfassen lassen. Es wird beansprucht entweder das Recht auf Existenz oder das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, in neuerer Zeit meistens eine mehr oder minder glückliche Verbindung von beiden. Das Recht auf Arbeit ist eine Vermittlung zwischen dem sozialistischen Rechte der Existenz, nach welchem das Bedürfnis zum Maßstabe der Güterverteilung gemacht werden soll, und der Güterverteilung auf Grund des heutigen Privatrechts. Babeuf war ganz allgemein vom Rechte der Existenz ausgegangen. Er pflichtet dem Sage bei, daß der Kodex des bürgerlichen Gleichheitsrechtes en parlant sans cesse du droit de propriété nous a ravi celui d'exister. Die ausschließende Geltendmachung des Eigentumsrechtes beraubt den Besitzlosen sogar des Rechtes zu leben. Die Aufhebung dieser, bekanntlich von Malthus in schroffster Weise ausgesprochenen Folge des schrankenlos waltenden Privateigentumsrechtes könnte bewirkt werden durch ein staatlich gewährleistetes „Existenzminimum.“ Ein Gesetz gegen das Verhungernlassen, das den in unsern heutigen Kulturstaaten bestehenden Unterstützungsgesetzen zum Verwechseln ähnlich sehen würde, genügt aber den Babowisten, deren Absehen auf „thatsächliche Gleichheit“ gerichtet ist, bei weitem nicht. Schon einige Jahre vor der Revolution hatte Brissot, der spätere Girondistenführer, in einer Schrift „Über Eigentum und Diebstahl“ gesagt: „Wenn vierzig Thaler zureichen, um unser Dasein zu erhalten, so ist es offener Diebstahl, zweihundert zu besitzen.“ Diesen Gedanken nimmt Babeuf in seinem *Tribun du peuple* auf, indem er ausführt: „Alles, was ein Mitglied des gesellschaftlichen Körpers besitzt über die zur Befriedigung seiner täglichen Bedürfnisse zureichende Summe hinaus, ist das Erzeugnis eines an den übrigen Gesellschaftsgliedern begangenen Diebstahls, wodurch notwendigerweise eine größere oder geringere Anzahl ihres verhältnismäßigen Anteils an der gemeinsamen Gütermasse beraubt wird.“ Offenbar eine ganz roh kommunistische Auffassung, welche die große Frage der Produktion und ihres Verhältnisses zur Konsumtion ganz außer Acht läßt, in der vorhandenen Gütermasse nur Verbrauchsgüter erblickt, und die Bedürfnisse des Lebensunterhaltes nach Art und Umfang als feststehend annimmt. Bei solcher Rohheit der Anschauung konnten die Nachfolger nicht stehen bleiben. Sobald diese, wie die Anhänger Saint-Simons thaten, den Fortschritt in ihren Gedankenkreis aufnahmen, konnte unmöglich mehr das Bedürfnis als feststehende Größe angenommen und zum Maßstabe des Anspruches gemacht werden. Ist es doch eine zu augenfällige Thatsache, daß die steigende Entwicklung der Gesellschaft auch die Bedürfnisse teils vermehrt, teils verfeinert. Die Saint-Simonisten fanden daher den Maßstab gleichmessender Gerechtigkeit nicht in

dem Durchschnittsbedürfnis der Einzelnen, sondern in deren Rechtsanspruch, von der Gesellschaft nach den persönlichen Fähigkeiten verwendet, nach den persönlichen Leistungen belohnt zu werden. Bei diesem Gedanken ist denn auch Louis Blanc, welcher auf die Formulierung der sozialistischen Forderungen von 1848 den größten Einfluß geübt hat, im wesentlichen stehen geblieben. Die Gleichheit, sagt Louis Blanc, ist nichts anderes als die Verhältnismäßigkeit, *l'égalité n'est que la proportionnalité*. Sie besteht in Wirklichkeit da, wo jeder entsprechend dem von Gott selbst gewissermaßen in seine Organisation eingeschriebenen Gesetze seinen Fähigkeiten gemäß produziert, seinen Bedürfnissen gemäß am Güterverbrauch teilnimmt. Also die wahre Gleichheit wäre nicht zu suchen in einem gleich bemessenen Anteil an den Verbrauchsgütern, die der Gesellschaft zur Verfügung stehen, die wahre Gleichheit wäre die Annahme des für jeden gleichmäßig geltenden Grundsatzes, daß eine Verhältnismäßigkeit stattfinden müsse zwischen Fähigkeiten und Leistung, zwischen Bedürfnis und Genuß. Wie immer das Urteil ausfallen möge über die Berechtigung dieser Wendung des Gleichheitsgedankens, so ist jedenfalls sicher, daß sie ganz ungeeignet ist, unmittelbar die praktische Norm abzugeben für eine Gestaltung der Staats- und Gesellschaftsverhältnisse, woraus sich eine mehr oder minder befriedigende Erfüllung jenes idealen Anspruches ergeben müßte. Auf der andern Seite drängt sich aber auch sofort die Wahrnehmung auf, daß der Gesellschaftszustand, wie er aus der großen Umwälzung der neunziger Jahre hervorgegangen ist, in weit höherem Maße als irgend ein früherer den persönlichen Fähigkeiten Spielraum, dem Genußbedürfnis des Einzelnen Mittel zur Befriedigung gewährt. Wenn es sich also darum handelt, daß, nach dem Ausdruck der Saint-Simonistischen Schule, „die Menschheit auf den Weg gebracht werde zu dem Ziele, wo alle Einzelnen ihre Stellung in der Gesellschaft gemäß ihren Fähigkeiten, ihre Belohnung gemäß ihren Leistungen“ erhalten werden, so ist zu praktischen Zwecken ein Kompromiß zwischen der idealen Ordnung der Gesellschaft, die dem Saint-Simonistischen Gleichheitsprinzip am besten entsprechen würde, und der Rechtsordnung der bestehenden bürgerlichen Gesellschaft ein sehr nahe liegender Gedanke. Das am 25. Februar 1848 von der provisorischen Regierung zu Paris anerkannte „Recht auf Arbeit“ stellt einen solchen Kompromiß dar; seine Ausführung hätte der Gedanke erhalten sollen in der von Louis Blanc beabsichtigten „Organisation der Arbeit.“

Zu einem aufrichtigen und ernsthaften Versuch mit dieser Organisation ist es bekanntlich nie gekommen. Die für Paris und Umgegend geschaffenen Nationalwerkstätten sind gerade das Gegenteil von dem gewesen, was nach dem Prinzip Louis Blancs und der Saint-Simonistischen Schule gefordert wurde. Nicht nach seinen Fähigkeiten, zum größten Teil nicht einmal nach seinem Beruf wurde hier der Arbeiter beschäftigt; der Zweck war, das Almosen durch Scheinarbeit anständig zu verhüllen. Zugleich bestand die Absicht, die Ideen Louis

Blancs durch die Mißerfolge, die eine verkehrte Anwendung rasch herbeiführen mußte, um den Kredit zu bringen. Die französische Nationalversammlung beschäftigte sich in ihren Sitzungen vom 12. bis zum 16. September und am 2. November 1848 mit dem „Recht auf Arbeit,“ und die Verhandlung drehte sich namentlich um die Frage, ob ein dem Staat gegenüber zu bestimmten Forderungen berechtigendes *droit au travail* oder nur das Recht auf Unterstützung anzuerkennen sei. Thatsächlich hat dann die Verfassung vom 4. November 1848, ähnlich wie die Konstitution von 1793, nur das Recht auf Unterstützung, *droit à l'assistance*, gewährleistet.

Als zu Anfang der sechziger Jahre für Deutschland Ferdinand Lassalle den Anstoß zu einer sozialistischen Bewegung gab, bezeichnete er den 24. Februar 1848 als den Ausgangspunkt für einen neuen Abschnitt der Kultur-entwicklung. Mit diesem Tage sei an die Stelle der Privilegienherrschaft, der des Feudalismus sowohl als des Bourgeoiskapitals, die Herrschaft des vierten Standes getreten, der an sich kein Privileg mehr kenne und der dieses Prinzip der absoluten Privilegienlosigkeit, des Wegfalls jeder Bevorzugung rechtlicher oder thatsächlicher Art, durch die Einrichtungen der Gesellschaft hindurch führen werde. Obwohl dieses „Arbeiterprogramm“ in seiner Abstraktheit so dehnbar ist, daß sogar der Zweifel entstehen kann, ob damit in der That die Aufhebung der bisherigen auf dem Privateigentum ruhenden Rechtsordnung verkündet sein soll, so hat es doch vor den bis dahin in England und Frankreich aufgestellten den großen Vorzug, daß es nicht an naturrechtliche, also willkürliche Voraussetzungen anknüpft, sondern mit einer ohne Frage sehr scharfsinnig durchgeführten geschichtsphilosophischen Begründung auftritt. In drei großen Kulturperioden lösen sich Grundbesitz, Kapital, Arbeit in der Herrschaft ab, jedes dieser drei Prinzipien drückt dem Gesellschaftszustande, dessen leitende Idee es bildet, das Gepräge auf. Der Übergang von dem einen zum andern ist Revolution im geschichtlichen Sinne. Die Revolution wird niemals gemacht, sie vollzieht sich selbst im Innern der Gesellschaft; der große Staatsmann erkennt den Augenblick, wo die Geburt einer neuen Zeit sich vollziehen muß, er verkündet im Gesetz, daß das neue Prinzip Leben gewonnen habe, und daß sich fortan die ganze Entwicklung ihm untergeordnet habe. Dieses Vorwalten der geschichtsphilosophischen Betrachtungsweise unterscheidet die Gleichheitslehre Lassalles auch durchaus von der sozialistischen Agitation, wie sie nach seinem Tode sich in Deutschland gestaltet hat. Diese schloß sich mehr an Marx an, der in charakteristischem Gegensatz zu Lassalle sein erstes publizistisches Auftreten damit gekennzeichnet hatte, daß er mit beinahe närrischer Wut jede geschichtliche Auffassung des Staatslebens bekämpfte.

Wie bereits angedeutet, muß dahingestellt bleiben, ob Lassalle, wenn er als Ergebnis weiterer Entwicklung in Aussicht nahm, daß das zur Herrschaft gelangte Prinzip des Arbeiterstandes jede rechtliche und thatsächliche Bevor-

zugung entfernen würde, eine völlige Aufhebung des Privateigentums oder nur die gänzliche Beseitigung seines politischen Einflusses im Auge gehabt hat. Jedenfalls waren die praktischen Maßregeln, die er empfahl, um dem Privilegium des Kapitalbesitzes ein Ende zu machen, in keiner Weise dazu angethan, die bestehende privatrechtliche Ordnung zu zerstören. Mit staatlicher Unterstützung gegründete Produktivgenossenschaften sollten den unter dem Joch des „ehernen Lohngesetzes“ schmachtenden Sklaven der Arbeit aus seinem Elend und aus seiner Knechtschaft befreien, indem sie ihn zum freien, gleichberechtigten Mitbesitzer genossenschaftlicher Unternehmungen machten. Ist es denn aber unter der Herrschaft der „kapitalistischen“ Rechtsordnung irgend jemand verwehrt, sich mit einer größeren oder geringern Anzahl von Berufsgenossen zusammen zu thun, um irgendwelche Produktion gemeinsam zu betreiben? Und wenn durch Vervielfältigung derartiger Unternehmungen die mit der Anhäufung großer Massen von Lohnarbeitern in den Industriemittelpunkten unleugbar verbundenen Mißstände gemildert oder beseitigt werden könnten, wäre es da nicht ganz gerechtfertigt, wenn sich der Staat die Förderung solcher Affoziationen angelegen sein ließe? Wenn es aber gelingen sollte, die Zahl dieser selbständig produzierenden Arbeitergruppen in die Hunderte und Tausende zu bringen, wäre damit das Geringste geändert an der Vertragsfreiheit, an der freien Bestimmung der Preise, an allen den Rechten, die die Grundlagen unsrer bürgerlichen Gesellschaftsordnung bilden? Übrigens legte Lassalle selbst auf diese ganze ökonomische Verbrämung seiner Agitation geringen Wert. Er besaßte sich mit ihr, weil man „dem Mob etwas bieten müsse.“ Zu klar stand vor seinem hellen Geiste die Erkenntnis, daß der Kern aller dieser als sozialistisch verfehmten Bestrebungen ein staatsrechtlicher Gedanke, also eine politische, eine Machtfrage sei.

Der Verteidigung der bestehenden Ordnung wäre sicherlich ein großer Dienst geleistet, wenn diese Wahrheit mehr ins Licht gesetzt und ihr im allgemeinen Bewußtsein mehr Eingang verschafft würde. Unsere nationalökonomischen Professoren haben über die „Quintessenz“ des Sozialismus viel Zutreffendes und Aufklärendes gesagt, die Hauptsache aber haben sie nicht erwähnt, daß nämlich der Sozialismus an sich mit der Nationalökonomie gar nichts zu schaffen hat. Egalité de fait ist und bleibt das Ziel aller sozialistischen Bestrebungen, mögen sie auch zunächst diese oder jene Forderung, die mehr einen wirtschaftlichen Charakter an sich zu tragen scheint, in den Vordergrund stellen. Wer aber die tatsächliche Gleichheit, die Gleichheit des Lebensgenusses, als oberstes Grundrecht der staatlich verbundenen Gesellschaft aufstellt, sei es, daß er ihm eine naturrechtliche oder eine geschichtsphilosophische Begründung giebt, der kann gar keine andre Absicht haben, als sich der Staatsgewalt zu bemächtigen und jenes Grundrecht praktisch zum Staatszweck zu machen. Wie bei jeder tiefer greifenden Umgestaltung staatlicher Einrichtungen kommen hier natürlich auch

eine Menge wirtschaftlicher Fragen in Betracht. Aber es ist ganz augenfällig, daß die Sozialdemokratie selbst — und in ihr allein haben wir einen Sozialismus, der nicht gänzlich mit der Stange im Nebel herumfährt —, es ist augenfällig, daß die Sozialdemokratie sich um den allergelehrtesten Professorenstreit über die größeren oder geringeren Aussichten der Kollektivproduktion nichts, aber auch rein gar nichts kümmert. Warum? Einfach deshalb, weil der Kern der sozialdemokratischen Bestrebungen von dieser ökonomischen „Quintessenz“ ganz unberührt bleibt. Dieser Kern aber ist ein rein politischer, der Besitz der Staatsgewalt, um nach irgendeinem Maßstabe oder allgemeinen Gesichtspunkte — der wird sich dann schon finden! — die tatsächliche Gleichheit zum Vorteil, wenigstens zum augenblicklichen Vorteil des Proletariats durchzuführen. Und die Sozialdemokraten haben Humor genug, auf alle Einwendungen gegen die angeblich von ihnen vertretenen Wirtschaftsprinzipien zu antworten: Laßt uns nur erst wirtschaften! Wie wirs dann treiben, ist unsre Sache. Sollten wir ja bankrott machen, so bezahlt doch ihr die Beche, nicht wir, die wir nichts haben!

Es ist es eine schmerzliche Genugthuung für uns Deutsche, daß wir selbst in unsern Verfehrtheiten den andern Nationen voraus sind. Wie überlegen an Geist und wissenschaftlicher Einsicht steht Lassalle da im Vergleich mit den gedankenreichsten unter den sozialistischen Schriftstellern Englands oder Frankreichs! Keinen Augenblick hält er sich auf mit naturrechtlichen Doktorfragen: ob wir ein Recht haben aufs Leben? ob nicht die Erde, wie Luft und Sonnenlicht, eigentlich allen zu gleichem Genuß zustehen muß u. dergl. Von verzehrendem Ehrgeiz befeelt, ist er entschlossen, eine Arbeiterbewegung ins Leben zu rufen, sich von ihr emportragen zu lassen. Mit genialem Instinkt erspäht er den Punkt, wo eine Agitation einzusetzen hat, um möglichst wirksam zu werden. Er erhebt sich gegen das „eiserne Lohngesetz,“ verspricht der Lohnsklaverei ein Ende zu machen und das arbeitslose Einkommen, diesen Dorn im Auge des Proletariats, aus der Welt zu schaffen. Bei utopischen Schilderungen des zu erstrebenden Gesellschaftszustandes zu verweilen, ist auch nicht seine Sache. Wenn erst die Kugel ins Rollen gekommen ist, wenn, unter zweckbewußter Führung weiter schreitend, das Proletariat dem Endziel, der Herrschaft über Staat und Gesellschaft, näher kommt, wird sich aus der Entwicklung der Dinge das Mögliche und Notwendige von selbst ergeben. Den beiden Hauptformen, unter denen sich das sozialistische Gleichheitsstreben Geltung zu verschaffen sucht, dem Recht der Existenz und dem Recht auf den vollen Arbeitsertrag, hat Lassalle in gleichem Maße Rechnung getragen. Der volle Arbeitsertrag für den Arbeiter, ohne Abzug für den Kapitalisten und Unternehmer, sollte erreicht werden durch die Produktivgenossenschaft; die Forderungen des Existenzrechtes waren mit inbegriffen in dem Agitationsprogramm, welches Verbesserung der Lage der untern Klassen als Zweck aussprach.

Die neueste Entwicklung des Sozialismus steht vorherrschend unter dem Einfluß der Schriften von Marx und Engels. Die zur Regelung der Kollektivproduktion notwendige Auffindung eines außerhalb des freien Tauschvertrages zu ermittelnden Wertmessers ist damit in den Vordergrund der den Anregungen des Sozialismus folgenden ökonomischen Debatte getreten, da die Beseitigung des „Mehrwertes“ durch Kollektivproduktion die schriftstellerische Besonderheit von Karl Marx bildet. Indessen gilt von Ziel und Taktik der neueren Sozialdemokratie in erhöhtem Maße das, was von Lassalle gesagt ist. Marx und Engels bezeichnen es übereinstimmend als einen überwundenen Standpunkt, zu welchen der zur „Wissenschaft“ ausgebildete Sozialismus nicht zurückkehren dürfe, von dem zukünftigen Sozialstaat ein Bild entwerfen zu wollen; es genüge, das Ziel, worüber kein Streit entstehen kann, fest im Auge zu behalten: die Herrschaft des Proletariats. Die „wissenschaftliche“ Aufgabe des Sozialisten bestehe darin, die Lage zu erkennen und nach Kräften vorzubereiten, in welcher das Proletariat von der öffentlichen Gewalt Besitz ergreifen kann. Marx glaubt dabei die Zukunft so weit enthüllen zu können, daß er einen Augenblick voraussieht, wo sich die Aufhäufung der Produktionsmittel in den Händen weniger Reichen so weit vollzogen haben wird, daß eine revolutionäre Schilderhebung des Volkes mit leichter Mühe und in einfacher Weise die Expropriation vornehmen könnte. Engels pflichtet dieser Ansicht bei und bezeichnet es als eine Notwendigkeit, daß das Proletariat nach Eintreten der ökonomischen und sonstigen Vorbedingungen die Staatsgewalt ergreift und die Produktionsmittel in Staatseigentum verwandelt.

Dies ist der Weg, den der Gedanke der *égalité de fait*, der thatsächlichen Gleichheit, als staatsrechtlich konstruktives Prinzip in den nicht ganz hundert Jahren von Babeuf bis heute durchlaufen hat. Während er vor dem Jahre 1848 eine vorwiegend litterarische Existenz führte, zeigt er sich seitdem als bedeutendstes Element in der Gährung der Volksmassen, die wiederholt zu revolutionären Ausbrüchen geführt hat. Eine Kritik desselben vom sittlichen, rechtsphilosophischen und politischen Standpunkte aus ist hier nicht beabsichtigt. Nur die eine hinsichtlich der Zukunft beruhigende Erfahrungsthatfache sei hervorgehoben, daß sich auch hier zeigt, wie sich jede Übertreibung ihre eigne Beschränkung schafft. Gleichheit müßte eigentlich verlockend klingen für jeden, der findet, daß sein Gedeih beim Gastmahl des Lebens unter dem Durchschnitt bleibt. Und dies wäre die große Mehrheit. Indem aber die sozialistische Agitation der Gleichheit zuliebe mit dem Eigentum jede selbständige und eigenartige Existenz zu vernichten droht, kann sie nur Anklang finden bei solchen, die an Wahrung selbständiger Existenz von vornherein kein Interesse haben. So lange die sozialistische Theorie die materielle Gleichheit als ihr oberstes Prinzip anerkennt, wird sie als Gesellschaftsphilosophie notwendig beschränkt bleiben auf verhältnismäßig enge Kreise der industriellen Lohnarbeiter.